



SATZUNG DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG DER PARTNERSCHAFT ZWISCHEN VIERNHEIM UND DER GEMEINDE SILLY IN BURKINA FASO

Präambel

Der Verein Focus e.V. sieht sich in der Verpflichtung, seine Aufgaben im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Silly in Burkina Faso auf der Grundlage des repräsentativen demokratischen Grundverständnisses der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen sowie die Entwicklung demokratischer Strukturen in der Partnerregion zu flankieren und zu fördern sowie durch die Unterstützung der Kommunalen

Entwicklungszusammenarbeit eine Verbesserung der Lebensumstände

herbeizuführen. Mit unserem Handeln wollen wir Menschen darin unterstützen, die eigene Persönlichkeit zu entfalten und zu einer aktiven Teilhabe am sozialen, politischen und wirtschaftlichen Leben zu gelangen. So verstandenes Handeln ist gekennzeichnet durch eine Haltung, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Dies erfordert mit den Partnern auf gleicher Augenhöhe zu kommunizieren und zu handeln sowie Projekte in Absprache und mit Unterstützung der demokratischen Institutionen und Strukturen in Silly zu entwickeln, abzustimmen und zu überprüfen. Solidarisches Handeln im demokratischen, emanzipatorischen und völkerverbindenden Sinne, Akzeptanz von Offenheit, Vielfalt und Toleranz formen unser Leitbild.

§1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

(1) Der am 24.03.1993 in Viernheim unter dem Namen „FOCUS e. V., Verein zur Förderung der Partnerschaft zwischen Viernheim und der Gemeinde Satonévri in Burkina Faso“ gegründete Verein wurde 2013 in „FOCUS e. V. – Verein zur Förderung der Partnerschaft zwischen Viernheim, Satonévri und der Gemeinde Silly in Burkina Faso“ umbenannt. Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit umfassen die Tätigkeitsfelder des Vereins alle Dörfer und Siedlungen der Landgemeinde Silly, so

dass eine erneute Namensänderung erfolgt: „FOCUS e.V. – Verein zur Förderung der Partnerschaft zwischen Viernheim und der Gemeinde Silly in Burkina Faso“. FOCUS steht für Freundschaft, Offenheit, Cooperation, Unterstützung für Silly. Der Verein trägt nunmehr diesen Namen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Viernheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des Klimaschutzes, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung und Bildung im In- und Ausland.

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

(a) Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zur Verbesserung der Lebensgrundlagen sowie zum Ausbau sozialer wie materieller Infrastrukturen in den Bereichen Wassermanagement und Ernährung, Gesundheitsversorgung, Schulbildung, Erwachsenenbildung und berufliche Bildung sowie Klimaschutz und Anpassung an die Klimaveränderung.

- (b) die Unterstützung und Durchführung von Begegnungen zwischen Bürgern und Einrichtungen der Gemeinde Silly und Viernheim.
- (c) die Information der Viernheimer Öffentlichkeit über Leben, Kultur und aktuelle Ereignisse in der Gemeinde Silly, sowie des Landes Burkina Faso.
- (d) den Abbau von Vorurteilen durch partnerschaftliches Lernen.
- (e) Bildungsmaßnahmen in Kooperation mit hiesigen Schulen, Kindertagesstätten und außerschulischen Bildungseinrichtungen zur Vermittlung der Lebenssituation und Landeskultur in Burkina Faso.
- (f) die Organisation von kulturellen Veranstaltungen.
- (g) die Förderung der Kooperation aller Freunde und Partner der Gemeinde Silly und des Landes Burkina Faso.
- (h) die finanzielle und inhaltliche Förderung von Projekten zur Verbesserung der Lebensgrundlagen, der Gesundheitsversorgung sowie der Bildungs- und Ausbildungssituation sowie Klimaschutz und Anpassung an die Klimaveränderung durch Spenden, Zuwendungen und durch Beantragung öffentlicher Mittel (Bund, Land, Kommune).

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Eine Familienmitgliedschaft umfassen 2 Personen einer Lebensgemeinschaft, die einen ermäßigten Beitrag zahlen. Kinder zählen nicht zur Familienmitgliedschaft. Jede Person einer Familienmitgliedschaft erhält einzeln alle Rechte und Pflichten eines Einzelmitgliedes. Bei Ausscheiden einer Person einer Familienmitgliedschaft wird die Mitgliedschaft der verbleibenden Person in eine Einzelmitgliedschaft gewandelt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben zur Erreichung seiner Ziele.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen durch Auflösung bzw. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund. Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber den zur Vertretung des Vereins nach §26 Abs. 2 BGB berechtigten Vorstandsmitgliedern erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, und zwar insbesondere dann, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es seiner Beitragsverpflichtung über das Geschäftsjahr hinaus trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

(6) Gegen den die Ausschließung betreffenden Vorstandsbeschluss kann das Mitglied eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur endgültigen rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

(a) die Mitgliederversammlung

(b) der Vorstand

(2) Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung können weitere Vereinsorgane im Rahmen einer Satzungsänderung geschaffen werden.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse ist ausreichend.

Die Mitgliederversammlung kann auch online mittels eines geeigneten Mediums durchgeführt werden (Skype, Microsoft Teams, Zoom o. a.)

Nach Beschluss des Vorstands kann in besonderen Situationen die Mitgliederversammlung durch ein schriftliches Verfahren ersetzt werden. Dabei sind den Mitgliedern in schriftlicher oder digitaler Form alle wesentlichen Unterlagen (siehe §6, Absatz (3)) vorzulegen. Sollten mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder Einwände formulieren oder den Beschlussvorlagen widersprechen, ist ein Austausch mit physischer Anwesenheit in einer geeigneten Räumlichkeit oder mittels Online-Medium zu organisieren.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangen.

(3) Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- d. Wahl und Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- f. Änderung der Satzung
- g. Auflösung des Vereins

(4) Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte.

(5) Es kann nur über solche Angelegenheiten beschlossen werden, die in der Tagesordnung benannt sind. Der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in sollen vier Wochen vor der Einladung eine Rundmail an die einzuladenden Mitglieder verschicken, mit dem Hinweis, dass diese innerhalb der nächsten zwei Wochen Vorschläge für die Tagesordnung einreichen können. Solche Vorschläge sind auf die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie nicht offensichtlich missbräuchlich sind.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht anders gesetzlich vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(9) Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

(11) Über das Zustandekommen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter unterschrieben wird und zur Information der Mitglieder, der Patinnen und Paten und der interessierten Öffentlichkeit in einem öffentlich zugänglichen Medium, z. B. der Webseite des Vereins, veröffentlicht wird.

§7 Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus 5 bis 15 Personen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Gesamtvorstand wählt aus seinem Kreis 2-5 Personen, die den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden und den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln im Sinne §26 BGB vertreten.

(1.1) Die Geschäftsordnung mit der Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird auf der konstituierenden Vorstandssitzung beschlossen. Der Organisator der konstituierenden Sitzung wird auf der Mitgliederversammlung bestimmt. Die konstituierende Sitzung sollte spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung stattfinden.

(1.2) Die Geschäftsordnung kann aus wichtigen Gründen innerhalb der Wahlperiode des Vorstandes per Mehrheitsbeschluss verändert werden.

(1.3) Die Geschäftsordnung wird nach dem Beschluss in einem öffentlich zugänglichen Medium, z. B. der Webseite des Vereins, veröffentlicht.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Annahme des Amtes durch den neugewählten Vorstand im Amt.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Vereinsführung.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen, die von dem in der Geschäftsordnung als zuständig benannten Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand kann seine Beschlüsse im elektronischen Umlaufverfahren fassen und kann Sitzungen virtuell abhalten, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

§8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§9 Rechnungsprüfer

(1) Für die Kontrolle der Rechnungsführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre bestellt. Die Rechnungsprüfer geben der Mitgliederversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung Bericht. Der Bericht dient als Grundlage für den Beschluss über die Entlastung des Vorstands.

(2) Rechnungsprüfer dürfen nicht Angehörige des Vorstandes sein.

§10 Schlussbestimmungen

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Viernheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Burkina Faso zu verwenden hat.